

HORIZON OF GOLD

Statuten

I. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Art. 1 Name

¹ HORIZON OF GOLD ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2 Sitz

¹ HORIZON OF GOLD hat seinen Sitz in Rapperswil- Jona.

II. Zweck und Aufgaben

Art. 3 Tätigkeitsbereich und Aufgaben

¹ HORIZON OF GOLD unterstützt den Wettkampfsport im Nachwuchsbereich des Ruderclubs Rapperswil- Jona (RCRJ).

² HORIZON OF GOLD verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke.

III. Mitgliedschaft

Art. 4 Recht auf Mitgliedschaft

¹ Mitglieder von HORIZON OF GOLD sind die Gönner des Vereins, welche durch den Vorstand aufgenommen wurden (Art. 5).

² Gönner sind Privatpersonen oder juristische Personen, welche einen jährlichen Beitrag von mindestens CHF 1'000.- leisten. Die Höhe des Beitrages kann durch die Mitgliederversammlung jährlich mit einem Anhang an die Statuten angepasst werden.

IV. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Art. 5 Aufnahme

¹ Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu stellen.

² Der Vorstand beschliesst über die Aufnahme sämtlicher Mitglieder. Aufnahmen sind auf jeden Zeitpunkt möglich. Für das angebrochene Jahr ist jedoch der volle Jahresbeitrag zu bezahlen. Eine Ablehnung der Aufnahme erfolgt schriftlich ohne Begründung und ist endgültig.

Art. 6 Verlust der Mitgliedschaft

¹ Der Austritt aus HORIZON OF GOLD ist nur auf das Ende des Kalenderjahres möglich. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten erklärt werden. Das austretende Mitglied bleibt zur Bezahlung des Jahresbeitrages des angebrochenen Jahres respektive der eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen verpflichtet.

- ² Automatisch fällt die Mitgliedschaft weg, wenn trotz zweimaliger Mahnung der Jahresbeitrag nicht einbezahlt wird nicht nachgekommen wird. Ebenso können Mitglieder, die gegen die Interessen des Vereins verstossen, auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss wird schriftlich mitgeteilt.

V. Organe

Art. 7 Führungsorgane

- ¹ Es sind dies:
- Die Mitgliederversammlung
 - Der Vorstand
 - Der Rechnungsrevisor

Art. 8 Mitgliederversammlung

- ¹ Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die schriftliche Einladung der Mitglieder mit Angabe der Traktanden ist spätestens 20 Tage vor dem Termin zu verschicken. Wenn es die Geschäfte erfordern, kann der Vorstand jederzeit eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss sie einberufen, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich mit Angabe der Traktanden verlangt. Mit schriftlichem Antrag an den Vorstand kann ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder die Aufnahme eines bestimmten Traktandums für die nächste ordentliche Mitgliederversammlung spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin verbindlich verlangen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- ² Die Abstimmungen erfolgen per offenem Handmehr. Die Wahlen erfolgen ebenfalls per offenem Handmehr, sofern nicht mindestens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Wahl fordern. Entscheidend ist das einfache Mehr der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 9 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- ¹ Die Mitgliederversammlung ist in allen Fragen zuständig, welche die Statuten nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen. Sie kann nur über Geschäfte beschliessen, die in der Traktandenliste aufgeführt sind.
- ² Regelmässige Traktanden der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:
- Entgegennahme des Jahresberichts des Präsidenten.
 - Genehmigung der Jahresrechnung mit Revisionsbericht und Entlastung der rechnungsführenden Stelle
 - Festsetzung der Jahresbeiträge für die Gönner.
 - Wahl und Abberufung des Präsidenten und der Mitglieder des Vorstandes (alle drei Jahre)
 - Wahl des Revisors (jährlich)

Art. 10 Vorstand

- ¹ Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern. Ein Mitglied vertritt den Vorstand des RCRJ. Das durch den Vorstand bezeichnete Mitglied ist automatisch Mitglied des Vereins für die Zeitdauer seines Amtes und muss keinen Gönnerbeitrag bezahlen. Die Versammlung bezeichnet den Präsidenten, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre, sie sind unbegrenzt wieder wählbar. Der Präsident ist für maximal zwei Amtsperioden in Folge wählbar. Eine erneute Wahl ist daraufhin frühestens mit Unterbruch von einer Amtsperiode möglich.
- ² Der Vorstand erlässt ein Organisationsreglement.
- ³ Die Mitglieder des Vereinsvorstandes sind ehrenamtlich tätig.
- ⁴ Folgende Aufgaben werden durch die Mitgliederversammlung an den Vorstand delegiert:
 - a. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
 - b. Rekrutierung von Gönnern und zusätzlichen finanziellen Mitteln zugunsten des Vereins.
 - c. Erstellung eines Budgets.
 - d. Rechnungsführung.
 - e. Einberufen der Mitgliederversammlung.
 - f. Bestimmung der Gelderverwendung unter Berücksichtigung der Zielsetzung (Art. 3 Statuten), Antragsstellung durch den Vorstandsvertreter des RCRJ und den verfügbaren Mitteln.
- ⁵ Schaffung von Ressorts.

Art. 11 Allgemeine Bestimmungen

- ¹ Der Präsident führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung, im Vorstand sowie in der Geschäftsleitung. Er beruft die Geschäftsleitung und den Vorstand nach Bedarf zu Sitzungen ein oder veranlasst Zirkularbeschlüsse. Der Präsident vertritt die Gesellschaft nach aussen. Zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes führt er die rechtsgültige Unterschrift der Gesellschaft.
- ² Der Vizepräsident übernimmt die Funktionen des Präsidenten, wenn dieser an der Amtsführung verhindert ist.

VI. Rechnungswesen

Art. 12 Revisor

- ¹ Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für die Dauer eines Jahres einen Rechnungsrevisor. Der Revisor ist unbegrenzt wieder wählbar. Bei Bedarf kann auf Vorschlag des Vorstandes und mit Beschluss der Mitgliederversammlung eine Revisionsfirma beigezogen werden.
- ² Der Rechnungsrevisor prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Art. 13 Finanzen

- ¹ Die Mittel der Gesellschaft setzen sich zusammen aus den Jahresbeiträgen der Gönner sowie weiteren finanziellen Mitteln wie Zuwendungen und Vergabungen.
- ² Der Vorstand bestimmt über die Verwendung der Gelder entsprechend Art. 3.
- ³ Für die Verbindlichkeiten von HORIZON OF GOLD haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- ⁴ Als Rechnungsjahr gilt die Periode vom 1.9. bis 31.8 des Folgejahres.

VII. Auflösung

Art. 14 Auflösung und Verwendung des Vermögens

- ¹ Die Auflösung von HORIZON OF GOLD kann, auf Antrag des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss über die Auflösung erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten gemeinnützigen Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung und Sitz in der Schweiz oder aber dem öffentlichen Gemeinwesen zuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

VIII. Statuten

Art 15. Statuten

- ¹ Statutenänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Rapperswil- Jona, den 05.11.2018

Der Präsident:



Christoph Küffer